

# Studio Zett

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung

1. Studio Zett, Thomas Rappel, Graphik und Typographie (im Folgenden „Studio Zett“) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als AGB bezeichnet). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht Studio Zett ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch Studio Zett bedarf es nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Studio Zett bzw der Auftrag des Kunden, in dem Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind. Angebote von Studio Zett sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei Studio Zett gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch Studio Zett zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass Studio Zett zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass es den Auftrag annimmt.

### 3. Leistungsumfang und Auftragsabwicklung

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Alle Leistungen von Studio Zett (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Proofs, PDF-Dokumente, S/W- bzw Farblaserdrucke und Farbadrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird Studio Zett unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird Studio Zett von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Studio Zett wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Studio Zett haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Studio Zett wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Studio Zett schad- und klaglos; er hat Studio Zett sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 3.5. Die Auftragsabwicklung beinhaltet die Lieferung von druckfähigen PDF-Dokumenten nach allfälliger Korrektur durch den Kunden, jedoch keinerlei Lieferung von Rohdaten (offenen Daten) von Studio Zett. Studio Zett behält sich vor, Daten nach erfolgter Auftragsabwicklung aus seinem Datenbestand zu löschen.

### 4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Studio Zett ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 4.2. Die Beauftragung von Besorgungshelfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Studio Zett wird Besorgungshelfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

### 5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Studio Zett bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Studio Zett eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Studio Zett.
- 5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Studio Zett.
- 5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insb Verzögerungen bei Auftragnehmern von Studio Zett – entbinden Studio Zett jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Vertrag ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

### 6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Studio Zett ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, sowie wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Studio Zett weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung Studio Zett eine taugliche Sicherheit leistet.
- 6.2. Studio Zett kann die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 7. Honorar

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Studio Zett für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Studio Zett ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 7.2. Alle Leistungen von Studio Zett, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Studio Zett erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 7.3. Kostenvoranschläge von Studio Zett sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Studio Zett schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird Studio Zett den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 7.4. In Auftrag gegebene und bisher durchgeführte Arbeiten werden ungeachtet der Fertigstellung des Gesamtauftrages spätestens 6 Monate ab Auftragserteilung in Rechnung gestellt.
- 7.5. Für alle Arbeiten von Studio Zett, die – aus welchem Grund auch immer – vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Studio Zett eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind unverzüglich an Studio Zett zurückzustellen.
- 7.6. Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen und sonstiger Unterlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

### 8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen von Studio Zett werden netto Kassa ohne jeden Abzug 14 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Studio Zett.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann Studio Zett sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Studio Zett aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Studio Zett schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

### 9. Präsentationen

- 9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht Studio Zett ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Studio Zett für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 9.2. Erhält Studio Zett nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Studio Zett, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Studio Zett; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Studio Zett zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Studio Zett nicht zulässig.
- 9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

- 9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Studio Zett gestellten Werbemitteln verwertet, so ist Studio Zett berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

### 10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 10.1. Alle Leistungen von Studio Zett einschließlich jener aus Präsentationen (zB Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Studio Zett und können von diesem jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Studio Zett darf der Kunde die Leistungen von Studio Zett nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Der Erwerb von offenen Daten sowie umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Studio Zett setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Studio Zett eigens dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 10.2. Änderungen von Leistungen von Studio Zett, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Studio Zett und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.3. Für die Nutzung von Leistungen von Studio Zett, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Studio Zett erforderlich. Dafür steht Studio Zett und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 10.4. Für die Nutzung von Leistungen von Studio Zett bzw. von Werbemitteln, für die Studio Zett konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von Studio Zett notwendig.
- 10.5. Dafür steht Studio Zett im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

### 11. Konzept- und Ideenschutz

- Hat der potentielle Kunde Studio Zett vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Studio Zett dieser Einladung nach vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- 11.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Studio Zett treten der potentielle Kunde und Studio Zett in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
  - 11.2. Der potentielle Kunde anerkennt, dass Studio Zett bereits mit der Konzeptarbeit kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
  - 11.3. Das Konzept unterliegt in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Studio Zett ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
  - 11.4. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
  - 11.5. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von Studio Zett im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwenden bzw. zu verwerfen zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
  - 11.6. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von Studio Zett Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Studio Zett binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
  - 11.7. Im gegenseitigen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Studio Zett dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass Studio Zett dabei verdienstlich wurde.
  - 11.8. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei Studio Zett ein.

### 12. Kennzeichnung

- 12.1. Studio Zett ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Studio Zett und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2. Studio Zett ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner und dem Unternehmen zurechenbaren Websites/Internetpräsenzen mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

### 13. Gewährleistung und Schadenersatz

- 13.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Studio Zett schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Studio Zett zu.
- 13.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Studio Zett alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Studio Zett ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Studio Zett mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 13.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten Studio Zett ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabzeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 13.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelhaftschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Studio Zett beruhen.
- 13.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 13.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

### 14. Haftung

- 14.1. Studio Zett wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für Studio Zett erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von Studio Zett für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Studio Zett ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Studio Zett nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 14.2. Studio Zett haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

### 15. Datenschutz

- 15.1. Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweisens auf die zum Kunden bestehende oder normale Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) zum Teil automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- 15.2. Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.
- 15.3. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die am Ende der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

### 16. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Studio Zett ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 16.2. Erfüllungsort ist Wels.
- 16.3. Für alle sich unmittelbar zwischen Studio Zett und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Wels vereinbart.

Stand: 05/2018

